

Versicherungen der PKS

Stand gültig ab 10. Dezember 2008



Unfallversicherung

Ab dem 1. Januar 1998 sind die Mitglieder der PKS gemäss den Leistungen der obligatorische Krankenversicherung (KVG) somit gemäss dem Wunsch der Eltern versichert.

Die Unfallversicherung ist somit Sache der Teilnehmenden.

Die Abteilungen sind bei jedem neu eintretenden Mitglied verpflichtet, den privaten Versicherungsschutz zu überprüfen (insbesondere bei Mitgliedern, welche nicht in der Schweiz wohnen).

Haftpflichtversicherung

Die Pfadi Kanton Solothurn hat ab 1. Januar 1998 mit der Allianz Versicherung Suisse eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Police deckt folgende Leistungen ab:

Versichert ist die PKS sowie:

1. die Haftpflicht der Vorstandsmitglieder und anderer mit der Ausübung von Verbandsaufgaben beauftragten Mitglieder;
2. die Haftpflicht der PKS und der Abteilungen oder Untersektionen als Besitzer, bzw. Mieter von Pfadfinderheimen;

subsidiär:

3. die persönliche Haftpflicht der Leiterinnen und Leiter bzw. Kursleiterinnen und Kursleiter gegenüber Drittpersonen sowie gegenüber den Pfadis und Kursteilnehmenden resp. deren gesetzlichen Vertretern;
4. die persönliche Haftpflicht der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Pfadfinderinnen und Pfadfinder, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen untereinander;
5. die persönliche Haftpflicht als Pfadfinderin bzw. Pfadfinder von ausländischen Teilnehmenden an Pfadlagern, welche durch die PKS organisiert werden.

Der Versicherungsschutz gemäss Ziffer 3 bis 5 kommt zum Tragen:

- wenn bestehende Privathaftpflichtversicherungen der versicherten Personen leistungsmässig erschöpft sind;
- bestehende Privathaftpflichtversicherungen der versicherten Personen suspendiert sind;
- die versicherten Personen über keine Privathaftpflichtversicherung verfügen.

Versicherungssummen:

- Grunddeckung pro Versicherungsjahr CHF 3'000'000.-
- für reine Vermögensschäden CHF 5'000.-
- für Obhutschäden CHF 20'000.-

Selbstbehalte:

- CHF 200.- pro Ereignis für Sachschäden, Schadenverhütungskosten und Obhutschäden.
- Kein Selbstbehalt für reine Vermögensschäden.

Obhutschäden

- Mitversichert ist die Haftpflicht für Schäden an fremden Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat.
- Ausgeschlossen sind jedoch:
 - Schäden an Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kaufvertrages sind, die unter Eigentumsvorbehalt stehen oder die zu Ausbildungszwecken übernommen oder benützt wurden;
 - Schäden am Feuerwehr-, Militär- und Zivilschutzmaterial;
 - Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen;
 - Schäden an Pferden, Wasserfahrzeugen, Windsurf-Geräten, Luftfahrzeugen, Hängegleitern und Modellflugzeugen;
 - Schäden an und durch fremde Motorfahrzeuge unter den unten stehenden Bedingungen; Motorfahräder fallen nicht unter diesen Ausschluss;
 - Regressansprüche Dritter;
 - Schäden, die durch die Abnützung oder durch unsachgemässen Gebrauch entstehen, ausser wenn die Schadenursache auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist;
 - Schäden, deren Eintritt erwartet werden musste oder die in Kauf genommen wurden.

Ausschlusskriterien für Schäden an und durch fremde Motorfahrzeuge:

- Gesamtgewicht Fahrzeug über 3500 kg
- Regelmässige Nutzung des Fahrzeugs
- Über 14 tägige ununterbrochene Nutzung
- Miete oder Leasing des Fahrzeugs
- Fremdes Fahrzeug als Tausch gegen das Eigene
- Schäden während Lernfahrten
- Schäden während Fahrten, welche gesetzeswidrig oder gegen den Willen des Halters durchgeführt wurden
- Fahrten beruflicher Art oder gegen Entgelt

Lukas Lanz v/o Smily
Kantonaler Kassier